

UniReport

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT



Wahlordnung

für die Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten sowie zu anderen Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität hat in seiner Sitzung vom 16. April 2008 gemäß § 40 Abs. 2 Ziffer 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. November 2007 (GVBl. I S. 710), die folgende Wahlordnung beschlossen:

Teil I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Allgemeine Bestimmungen

Teil II: Direkte Wahlen

- § 4 Wahlorgane
- § 5 Wahlvorstände
- § 6 Aufgaben der Wahlvorstände
- § 7 Aufgaben der Wahlleitung
- § 8 Wahlberechtigung (Aktives Wahlrecht)
- § 9 Wählbarkeit (Passives Wahlrecht)
- § 10 Wählerverzeichnis
- § 11 Verfahren zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses
- § 12 Zusendung an Wahlberechtigte
- § 13 Wahlvorschläge
- § 14 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 15 Benachrichtigungen und Bekanntmachungen
- § 16 Allgemeine Bestimmungen für die Durchführung der Wahlen
- § 17 Ausgestaltung der Formulare
- § 18 Verlust von Wahlunterlagen
- § 19 Stimmabgabe
- § 20 Wahlhandlung bei Briefwahl
- § 21 Wahlhandlung bei Urnenwahl
- § 22 Wahlmaschinen
- § 23 Briefwahlstimmen
- § 24 Auszählung
- § 25 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 26 Wahlniederschrift
- § 27 Wahlprüfung
- § 28 Stellvertretung in Gremien
- § 29 Nachrücken und Neuwahlen
- § 30 Veränderungen der Mitgliederzahl der Fachbereichsräte

Teil III: Indirekte Wahlen

- § 31 Wahlen durch Gremien
- § 32 Zusammensetzung des erweiterten Senats

- § 33 Wahlen zum Präsidentenamt
- § 34 Wahlen zum Vizepräsidentenamt
- § 35 Wahlen durch Gruppen in Gremien
- § 36 Übergangsbestimmung
- § 37 In-Kraft-Treten

Teil I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die unmittelbaren Wahlen zum Senat (§ 40 HHG), zu den Fachbereichsräten (§ 50 HHG) sowie für die mittelbaren Wahlen durch den erweiterten Senat (§ 40 Abs. 4 Satz 3 HHG), den Senat und die Fachbereichsräte einschließlich der Wahlen durch die in ihnen vertretenen Gruppen.

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) Die Gruppenvertretungen im Senat und im Fachbereichsrat werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt. Die Wählerinnen und Wähler geben jeweils ihre Stimmen nach dem Verfahren der Verhältniswahl (Listenwahl) ab. Liegt für eine Gruppenvertretung nur ein Wahlvorschlag vor, so findet Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) statt. Die Zuteilung von Mandaten bei Verhältniswahlen (Listenwahlen) erfolgt nach dem Verfahren nach Hare/Niemeyer, wie es in § 25 dargelegt ist.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Gremien beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der Fachbereichsratsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der Mitglieder eines Gremiums beginnt mit der Konstituierung in der ersten Sitzung nach einer Wahl und endet mit der Neukonstituierung des Gremiums nach der folgenden Wahl. Wird die nachfolgende Wahl nicht rechtzeitig durchgeführt, so nimmt das Gremium die Aufgaben weiterhin wahr, bis das neue Gremium sich konstituiert hat.

(3) In den Kollegialorganen ist eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern anzustreben (§ 13 Abs. 2 HHG).

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen enden jeweils um 16.00 Uhr des Ablauftages, sofern der Wahlvorstand bei direkten Wahlen im Einvernehmen mit der Wahlleitung (§ 4 Abs. 1 Ziff. 3) nichts anderes bestimmt. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist erst am nächsten Arbeitstag.

(2) Arbeitstage sind die Werktage mit Ausnahme des Samstags.

(3) Die Mitglieder der Universität verteilen sich auf folgende Wählergruppen:

1. Wählergruppe I: Professorengruppe,
2. Wählergruppe II: Wissenschaftliche Mitglieder,
3. Wählergruppe III: Studierende,
4. Wählergruppe IV: administrativ-technische Mitglieder.

Teil II: Direkte Wahlen

§ 4 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind:

1. der Zentrale Wahlvorstand
2. die Fachbereichswahlvorstände
3. die Kanzlerin oder der Kanzler als Wahlleitung.

(2) Die Amtszeit der Wahlvorstände beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich gegebenenfalls, bis rechtzeitig vor der nächsten Wahl aller Gruppen zum Senat oder zu den Fachbereichsräten die Mitglieder des Wahlvorstandes von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe im Senat bzw. im Fachbereichsrat nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) neu gewählt werden. Die konstituierende Sitzung des neuen Wahlvorstandes beendet die Amtszeit des bisherigen.

- (3) Die Wahlvorstände und die Wahlleitung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelferinnen und Wahlhelfer heranziehen, sofern sie Mitglieder der Hochschule sind.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände sowie die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (5) Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen weder einem Wahlorgan nach Abs. 1 angehören noch Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sein.
- (6) Zur Mitarbeit im Wahlverfahren und zur Teilnahme an der Urnenwahl ist in angemessenem Umfang Dienstbefreiung zu gewähren. Das amtsbedingte Fehlen der studentischen Mitglieder der Wahlorgane gilt nicht als Fehlzeit im Sinne der Studienordnungen.

§ 5 Wahlvorstände

- (1) Der Zentrale Wahlvorstand besteht aus je einem Mitglied jeder Wählergruppe. Der Senat wählt die Mitglieder und für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied. Keine dieser Personen muss dem Senat angehören.
- (2) Der Fachbereichswahlvorstand besteht aus je einem Mitglied der im Fachbereich vertretenen Wählergruppen. Die jeweilige Gruppenvertretung im Fachbereichsrat wählt das Mitglied und für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied. Keine dieser Personen muss dem Fachbereichsrat angehören.
- (3) Wählt eine Gruppe die von ihr in den Fachbereichswahlvorstand zu entsendenden Mitglieder nicht oder nicht rechtzeitig, werden die fehlenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlvorstandes vom Zentralen Wahlvorstand benannt. Hierbei kann von der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit abgewichen werden.
- (4) Jeder Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied für den Vorsitz und ein weiteres für den stellvertretenden Vorsitz. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom jüngsten Mitglied zu ziehende Los. Die oder der Vorsitzende regelt die Schriftführung, die nicht an eine Mitgliedschaft im Wahlvorstand gebunden ist.
- (5) Ein Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend ist. Der Wahlvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen (§ 11 Abs. 2 HHG). Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden (§ 13 Gemeinsame Geschäftsordnung der Gremien der JWGU). Die Wahlleitung ist zu den Sitzungen des Zentralen Wahlvorstandes einzuladen.
- (6) Verhandlungen der Wahlvorstände und die Auszählung der Stimmen sind universitätsöffentlich; § 12 Abs. 1 HHG ist entsprechend anzuwenden. Für die Auszählung der Stimmen kann die Öffentlichkeit nur ausgeschlossen werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung gefährdet wird.
- (7) Beschlüsse der Wahlvorstände sind durch Aushang oder auf andere Weise universitätsöffentlich bekannt zu machen.
- (8) Soweit das HHG, die Wahlordnung oder andere Satzungen der Universität keine näheren Bestimmungen treffen, ist für das Verfahren in Sitzungen der Wahlvorstände die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags sinngemäß anzuwenden.

§ 6 Aufgaben der Wahlvorstände

- (1) Die Wahlvorstände sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Die Aufgaben der Wahlleitung bleiben unberührt.
- (2) Der Zentrale Wahlvorstand beschließt bei Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten, sofern die Wahlen gemeinsam durchgeführt werden, unbeschadet der in Abs. 3 geregelten Zuständigkeiten der Fachbereichswahlvorstände insbesondere über
1. den Wahltermin und die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen sowie die Fristen zur Offenlegung des Wählerverzeichnisses,
 2. die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung von Wahlvorschlägen,
 3. die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 10,
 4. fehlerhaft abgegebene Stimmen gemäß § 23 Abs. 2 und § 24 Abs. 4 und Abs. 5,
 5. die Feststellung des Wahlergebnisses und die Zuteilung der Sitze im Senat,
 6. Wahlanfechtungen bei Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten. Zu den Beschlüssen nach Nummer 1 ist die Zustimmung der Wahlleitung erforderlich; diese veröffentlicht die Wahlbekanntmachung (§ 15 Abs. 2).
- (3) Die Wahlvorstände der Fachbereiche beschließen bei Wahlen zu Fachbereichsräten, die gleichzeitig mit Senatswahlen durchgeführt werden, insbesondere über:
1. die Feststellung des Wahlergebnisses und die Zuteilung der Sitze im Fachbereichsrat,
 2. Wahlanfechtungen.
- (4) Bei Nachwahlen zu Fachbereichsräten nach § 29, die nicht gleichzeitig mit den Wahlen zum Senat durchgeführt werden, werden die in Abs. 2 genannten Aufgaben des Zentralen Wahlvorstandes von dem Wahlvorstand des Fachbereichs entsprechend wahrgenommen.

§ 7 Aufgaben der Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung ist für die technische Vorbereitung der Wahlen zu den Zentralen Organen der Universität und zu den Fachbereichsräten verantwortlich. Sie sorgt insbesondere für den Druck der Wahlbekanntmachung, die Erstellung der Wählerverzeichnisse, den Druck der Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sowie die Übersendung der Briefwahlunterlagen. Durch Kennzeichnung der Wahlunterlagen für die Wahlen zum Senat ermöglicht sie eine Auszählung der Stimmen nach Fachbereichen. Für diese Aufgaben steht ihr das Wahlamt zur Verfügung. Sie kann an den Sitzungen der Wahlvorstände teilnehmen.
- (2) Die Wahlleitung kann sich in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertreten lassen.

§ 8 Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)¹⁾

- (1) Das aktive Wahlrecht haben die
1. Professorinnen und Professoren (§ 70 HHG), Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (§ 74 HHG) sowie die mit der Wahrnehmung von Professorenaufgaben gemäß § 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 71 HHG Beauftragten in der WG I;
 2. die akademischen Rätinnen und Räte auf Zeit und Lebenszeit (§ 73 HHG), die übrigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (§ 77 HHG), die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 78 HHG) und die wissenschaftlichen Hilfskräfte mit Hochschulabschluss (§ 87 HHG), (wissenschaftliche Mitglieder genannt), in der WG II.
 3. Studierenden, die im Sinne von §§ 64 Abs. 1 und 65 HHG an der Universität immatrikuliert sind in der WG III;
 4. hauptberuflich tätigen administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - einschließlich derjenigen mit wissenschaftlichem Studienabschluss - denen aufgrund ihres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses zu mehr als der Hälfte ihrer dienstlichen Pflichten Dienstleistungen im Verwaltungs- oder Bibliotheksdienst, im technischen Dienst, Betriebsdienst oder sonstigen Dienst obliegen (§§ 8 Abs. 3 Ziff. 4, 79 HHG), in der WG IV.
- (2) Gehören Wahlberechtigte mehreren Wählergruppen an, so haben sie das Wahlrecht nur in einer Wählergruppe. Sofern eine solche wahlberechtigte Person nicht während der Offenlegungsfrist des Wählerverzeichnisses eine Festlegung der Wählergruppe vornimmt, gehört sie zur in Frage kommenden Wählergruppe, die in der Aufzählung des Abs. 1 durch die jeweils niedrigste Zahl gekennzeichnet ist.
- (3) Das Wahlrecht wird durch eine Beurlaubung nicht berührt.
- (4) Das aktive Wahlrecht kann nur in einem Fachbereich ausgeübt werden.
- (5) Die Fachbereichszugehörigkeit der Studierenden bestimmt sich nach den Studienfächern. Studierende können bei der Immatrikulation oder Rückmeldung im Rahmen der zugelassenen Fachbereichszugehörigkeiten eine andere Fachbereichszugehörigkeit wählen (Option). Wird keine Erklärung abgegeben, so folgt die Zuordnung bei Studiengängen mit zwei Hauptfächern der im Immatrikulations- bzw. im Fachwechselantrag angegebenen Reihenfolge der Fächer.

1) Beachte Übergangsbestimmung § 36

§ 9 Wählbarkeit (passives Wahlrecht)

Das passive Wahlrecht steht Wahlberechtigten nur in einem Fachbereich zu. § 8 Abs. 2, 3 und 5 sind entsprechend anzuwenden.

§ 10 Wählerverzeichnis

- (1) Die Ausübung des Wahlrechtes setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus. Das Wählerverzeichnis ist in die vier Wählergruppen zu gliedern (§ 8), die nach Fachbereichen und nach Zentralen Einrichtungen der Universität aufgeteilt werden (§ 3 und 8).
- (2) Frühestens acht Wochen, spätestens sechs Wochen vor Ablauf der für § 16 Abs. 2 maßgeblichen Frist wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Der genaue Termin wird am schwarzen Brett des Wahlamtes und an weiteren geeigneten Stellen der Universität bekannt gegeben. Es muss an mindestens fünf Arbeitstagen vor der Schließung offen gelegt sein.
- (3) Die Wahlberechtigten üben das Wahlrecht jeweils in der Gruppe aus, in der sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Eintragung von Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis findet von Amts wegen nicht mehr statt, wenn die Einstellung, Anstellung, Ernennung, Immatrikulation oder Rückmeldung nach dem Tag des Vorlesungsbeginnes des jeweiligen Semesters erfolgt. Nach diesem Zeitpunkt wird eine Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zu dessen Schließung nur noch auf Antrag vorgenommen. Dies gilt nicht für die bis zur Schließung von der Wahlleitung vorzunehmenden Berichtigungen offensichtlicher Fehler.

- (4) Das Wählerverzeichnis muss durch Beschluss des Wahlvorstandes neu eröffnet und zu dem vom Wahlvorstand zu bestimmenden Termin erneut geschlossen werden, wenn der Wahltermin verschoben oder die Wahl wiederholt wird. Von den Fristen nach Abs. 2 kann dabei abgewichen werden.
- (5) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit oder einer unrichtigen Fachbereichszugehörigkeit von Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis kann von den Betroffenen während der Offenlegungsfrist schriftlich Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Eine Änderung der Option der Studierenden (§ 8 Abs. 5) ist dabei ausgeschlossen.
- (6) Gegen unrichtige Eintragungen im Wählerverzeichnis, insbesondere gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person, können die Wahlberechtigten während der Offenlegungsfrist schriftlich Widerspruch beim Wahlvorstand einlegen; die davon Betroffenen sollen dazu gehört werden. Beschließt der Wahlvorstand die Streichung aus dem Wählerverzeichnis, sind die Betroffenen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Diese können ihrerseits binnen zweier Arbeitstage nach Zugang der Benachrichtigung beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen.
- (7) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses können nur noch offensichtliche Fehler berichtigt werden. Darüber beschließt der Wahlvorstand.

§11

Verfahren zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Die Studierenden werden bei Immatrikulation oder Rückmeldung in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Vor Semestern, in denen Wahlen stattfinden, erhalten sie mit ihren Unterlagen auch die Wahlbenachrichtigung (§ 14 Abs. 1 HHG) § 8 Abs. 5 kommt hier zur Anwendung.
- (2) Die Eintragung der Mitglieder der anderen Gruppen in das Wählerverzeichnis erfolgt aufgrund der in der Universität vorhandenen Personalunterlagen. Die Benachrichtigungen können über die Universitätseinrichtungen verteilt, mit der Deutschen Post AG bzw. einem anderen Briefzustellunternehmen versandt werden.
- (3) Das Wählerverzeichnis muss mindestens Namen, Vornamen und Geburtsdatum der Wahlberechtigten sowie bei Studierenden die Matrikelnummer enthalten.

§12

Zusendung an Wahlberechtigte

- (1) Die Wahlorgane genügen der von ihnen zu fordernden Sorgfalt, wenn sie Wahlbenachrichtigungen, Wahlunterlagen und sonstige individuelle Mitteilungen an Wahlberechtigte an die Anschrift absenden, die die Wahlberechtigten der Universität mitgeteilt haben. Die Zusendung erfolgt durch die Deutsche Post AG bzw. einem anderen Briefzustellunternehmen oder Hauspost.
- (2) Es ist Sache der Wahlberechtigten, die Universitätsverwaltung über Anschriftenänderungen zu benachrichtigen. Die Wahlorgane sind nicht verpflichtet, Nachforschungen einzuleiten, falls Postsendungen als unzustellbar zurück kommen.

§ 13

Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag kann beliebig viele Namen von Wahlberechtigten enthalten, die zur Kandidatur bereit sind; ihre Reihenfolge muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Bei Senatswahlen bedarf jeder Wahlvorschlag, der bei der letzten gemeinsamen Wahl zum zentralen Kollegialorgan nicht angetreten war, der Unterstützung von mindestens zwanzig Wahlberechtigten aus der jeweiligen Gruppe. Wahlberechtigte können jeweils nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterstützung kann nicht widerrufen werden. Eine Kandidatur auf einem Wahlvorschlag gilt zugleich als Unterstützungserklärung.
- (2) Für jede Bewerberin und für jeden Bewerber soll eine Stellvertretung gewählt werden, die derselben Wählergruppe angehört und für dasselbe Gremium wählbar sein muss.
- (3) Jeder Wahlvorschlag ist mit einer Bezeichnung (Kennwort) zu versehen, die nicht nur das Wort „Liste“ in Verbindung mit einer Nummer oder nur eine Nummer enthalten darf. Die Bezeichnung darf keine Irreführung hinsichtlich der Zugehörigkeit zu bestehenden hochschulpolitischen Gruppierungen enthalten.
- (4) Alle in einem Wahlvorschlag Benannten müssen jeweils derselben Wählergruppe angehören. Werden Wahlberechtigte benannt, die in der jeweiligen Wählergruppe nicht wählbar sind, sind sie durch Beschluss des Wahlvorstandes aus dem Wahlvorschlag zu streichen.
- (5) Die Wahlvorschläge für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder (§ 8 Abs. 1 Ziffer 2) sollen unbefristet und befristet Beschäftigte entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe angemessen berücksichtigen.
- (6) Der Wahlvorschlag muss jeweils Namen und Vornamen der Wahlberechtigten sowie den Fachbereich oder die Einrichtung enthalten, in der sie tätig sind oder studieren. Zur Identitätsfeststellung ist bei Studierenden auch die Angabe der Matrikelnummer oder des Geburtsdatums erforderlich.
- (7) Zusammen mit dem Wahlvorschlag sind die schriftlichen Einverständniserklärungen aller in ihm zur Kandidatur Benannten vorzulegen. Die Benennung von Personen ohne ihre Einverständniserklärung ist unwirksam.

(8) Eine Person darf für die Wahl zu einem Gremium nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Person mit ihrem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen für das gleiche Gremium benannt, ist sie durch Beschluss des Wahlvorstandes auf allen zu streichen.

(9) Für jeden Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe ihrer Anschrift und möglichst auch einer Telefonnummer, einer Email-Adresse und einer Faxnummer benannt werden. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die auf dem ersten Platz des Vorschlags genannte Person als Vertrauensperson. Die Vertrauensperson ist zu Abgabe und Empfang von Erklärungen gegenüber der Wahlleitung bevollmächtigt. Die Wahlorgane können jedoch in allen Fällen auch unmittelbare Erklärungen von im Wahlvorschlag Benannten entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben.

§ 14

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb der vom Wahlvorstand bestimmten Frist beim Wahlamt einzureichen. Bis zum Ablauf dieser Frist können Vorschlagslisten zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. Das Wahlamt vermerkt auf jedem abgegebenen Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs beziehungsweise der Rücknahme, Änderung oder Ergänzung. Es prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit und weist die Vertrauensperson gegebenenfalls auf Mängel hin. Zur Behebung von Mängeln, die die Zulassung eines Wahlvorschlages hindern, hat der Wahlvorstand eine Nachfrist von bis zu zwei Arbeitstagen zu gewähren. Die Mitglieder des Wahlvorstandes können während der Dienststunden beim Wahlamt Einblick in die abgegebenen Wahlvorschläge nehmen.

(2) Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist sowie im Falle des Abs. 1 Satz 5 nach Ablauf der Nachfrist prüft der Wahlvorstand die Wahlvorschläge und entscheidet über ihre Zulassung.

(3) Wahlvorschläge, die verspätet abgegeben sind oder den durch diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen.

(4) Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die Vertrauensperson der nicht zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Gründe, aus denen die Zulassung versagt wurde.

(5) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann binnen dreier Arbeitstage Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung des Wahlvorstandes in der öffentlichen Sitzung.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend, wenn der Wahlvorstand einzelne Namen von einem Wahlvorschlag streicht, diesen im Übrigen aber zulässt.

(7) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln richtet sich nach der Zahl der Stimmen, die sie bei der letzten Wahl erreicht haben. Die Reihenfolge der übrigen Wahlvorschläge wird durch das Los bestimmt, das von dem den Vorsitz führenden Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehen ist.

§ 15

Benachrichtigungen und Bekanntmachungen

(1) Alle Wahlberechtigten erhalten eine Benachrichtigung über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis.

(2) Der Wahltermin, die Besonderheiten des Wahlverfahrens und die Art der Bekanntgabe von Entscheidungen des Wahlvorstandes sind durch Aushang einer gedruckten Wahlbekanntmachung am schwarzen Brett des Wahlamtes und an weiteren geeigneten Stellen der Universität rechtzeitig zu veröffentlichen; außerdem ist sie beim Wahlamt offen zu legen. Die Wahlbekanntmachung soll spätestens drei Wochen vor Schließung des Wählerverzeichnisses ausgehängt werden.

§ 16

Allgemeine Bestimmungen für die Durchführung der Wahlen

(1) Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten werden als Brief- und Urnenwahl durchgeführt. Zwischen dem Briefwahlschluss und dem Beginn der Urnenwahl muss mindestens ein Arbeitstag liegen. Allen Wahlberechtigten sind die Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag und eine Anleitung zur Briefwahl) zuzusenden. Zwischen der Versendung der Wahlunterlagen und dem letzten Termin für den Eingang der Wahlbriefe muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen. Vor dem Zeitpunkt des Beginns der Urnenwahl muss der Wahlvorstand die Öffnung der Wahlbriefumschläge und die Vermerke des Eingangs im Wählerverzeichnis abgeschlossen haben. Die Wahlscheine und die ungeöffneten Wahlumschläge sind sicher und verschlossen zu verwahren. Wird die Öffnung durch Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer vorgenommen, muss dabei ein Mitglied des Wahlvorstandes anwesend sein.

(2) Bei Briefwahl gilt die Stimmabgabe als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der vom Wahlvorstand bezeichneten Stelle bis Ablauf der vom Wahlvorstand festgelegten Frist zugegangen ist.

(3) Wird die Durchführung einer Wahl verhindert oder derart gestört, dass Zweifel an dem ordnungsgemäßen Zustandekommen der Ergebnisse berechtigt sind, entscheidet der Wahlvorstand über die Fortführung oder Wiederholung der Wahl.

§ 17 **Ausgestaltung der Formulare**

Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen sollen sich jeweils deutlich voneinander unterscheiden. Alle Wahlvorschläge sind mit ihrem Kennwort aufzuführen. Bei der Verhältniswahl (Listenwahl) sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge jeweils in der in § 14 Abs. 7 bestimmten Reihenfolge unter Angabe von Namen, Vornamen, Fachbereich oder Einrichtung der ersten sechs Bewerberinnen oder Bewerber aufzuführen, soweit der Wahlvorschlag so viele Namen enthält. Bei der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) sind alle Personen mit den genannten Angaben auf dem Stimmzettel zu vermerken. Ferner ist anzugeben, wie viele Stimmen die Wahlberechtigten in dem betreffenden Wahlgang haben.

§ 18 **Verlust von Wahlunterlagen**

- (1) Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen.
- (2) Wahlscheine werden grundsätzlich nicht ersetzt. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Wahlvorstandes.

§ 19 **Stimmabgabe**

- (1) Die Stimmabgabe geschieht bei der Verhältniswahl (Listenwahl) durch Ankreuzen eines Wahlvorschlages (Liste) in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel.
- (2) Bei der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) hat jede Wählerin und jeder Wähler so viele Stimmen, wie Sitze zu besetzen sind. Diese Zahl ist auf dem Stimmzettel anzugeben.
- (3) Bei der Stimmabgabe zur Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) können jeweils höchstens so viele Namen auf dem Stimmzettel angekreuzt werden, wie die angegebene Stimmenzahl besagt. Stimmenhäufung ist unzulässig.

§ 20 **Wahlhandlung bei Briefwahl**

Die Wahlberechtigten kennzeichnen jeweils persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, legen ihn in den Wahlumschlag und verschließen diesen. Folgende Erklärung zur Briefwahl ist auf dem Wahlschein zu unterschreiben: „Den beigefügten Stimmzettel habe ich persönlich gekennzeichnet. Ort, Datum Unterschrift der Wählerin/des Wählers“. Der Wahlschein ist zusammen mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag zu legen. Der Wahlbriefumschlag ist ebenfalls zu verschließen und innerhalb der festgesetzten Frist an die vorgedruckte Anschrift zu übersenden.

§ 21 **Wahlhandlung bei Urnenwahl**

- (1) Bei Urnenwahl sind die Wahllokale an mindestens einem und höchstens drei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr offen zu halten. Es sollen gemeinsame Wahllokale mit der Studierendenschaft gebildet werden.
- (2) Das Wahllokal muss allen dort Wahlberechtigten während der Dauer der Wahlhandlung zugänglich sein. Der Wahlvorstand ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahllokal. Im Wahllokal müssen die vollständigen Wahlvorschläge ausgelegt sein.
- (3) Die Wahlberechtigten erhalten im Wahllokal Stimmzettel und Wahlumschlag für die Wahlen.
- (4) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wahlberechtigten den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen können. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlurnen vom Wahlvorstand zu prüfen und zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, dass die Umschläge nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können.
- (5) Solange das Wahllokal zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes, die verschiedenen Gruppen angehören sollen, im Wahllokal anwesend sein.
- (6) Vor Einwurf des Wahlumschlages in die Urne ist anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung festzustellen. Zu diesem Zweck ist ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Amtliche Ausweise im Sinne des Satzes 2 sind Personalausweis, Reisepass, Führerschein und Dienstausweis. Die Wahlbenachrichtigung soll mitgebracht werden. Die Wählerin oder der Wähler übergibt den Wahlumschlag dem mit der Entgegennahme der Umschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstandes, das ihn in Gegenwart der Wählerin oder des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne wirft. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Vorgelegte Wahlscheine sind einzubehalten und dem Wählerverzeichnis beizufügen.
- (7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu

verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist.

(8) Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die zu diesem Zeitpunkt im Wahllokal anwesend sind. Der Zutritt zum Wahllokal ist solange zu sperren, bis die Anwesenden ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für beendet.

(9) Über Zweifelsfragen, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, entscheidet der Wahlvorstand.

§ 22 Wahlmaschinen

Soweit das Wahlgeheimnis und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt werden, kann nach Beschluss des Wahlvorstandes die Stimmabgabe in einzelnen oder allen Stimmbezirken mit Hilfe von Wahlmaschinen (elektronische Wahl) erfolgen. In diesem Fall bestimmt der Wahlvorstand das Verfahren im Einzelnen unter Beachtung der in dieser Wahlordnung niedergelegten Grundsätze im Einvernehmen mit der Wahlleitung.

§ 23 Briefwahlstimmen

(1) Die Mitglieder des Wahlvorstandes öffnen die eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. § 16 Abs. 1 Satz 5 bleibt unberührt.

(2) Wahlbriefe, bei denen der Wahlschein oder die Erklärung zur Briefwahl oder der Wahlumschlag fehlen, gelten nicht als Stimmabgabe. Diese Unterlagen sind gesondert zu verwahren.

(3) Wahlscheine und Wahlumschläge werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

(4) Soweit sich Beanstandungen nicht ergeben, werden Wahlscheine und Wahlumschläge getrennt. Die Wahlumschläge sind ungeöffnet in die Urne zu werfen, damit bei der Öffnung des Wahlumschlages Rückschlüsse auf den aus dem Wahlschein ersichtlichen Namen der Wahlberechtigten nicht gezogen werden können.

§ 24 Auszählung

(1) Nach Einwurf der Wahlumschläge aus der Briefwahl in die Urnen beginnt die Auszählung der abgegebenen Stimmen. Die Wahlurnen werden geöffnet, die Zahl der in die Urnen eingelegten Wahlumschläge wird mit der Zahl der vorliegenden Wahlscheine und gegebenenfalls mit der nach dem Wählerverzeichnis ermittelten Zahl der abgegebenen Stimmen verglichen.

(2) Bei der Verhältniswahl (Listenwahl) sind die auf jeden Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen zu ermitteln. Bei der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) sind die auf jede im Wahlvorschlag genannte Person entfallenen gültigen Stimmen festzustellen.

(3) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließen muss, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die bei Briefwahl nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind,

2. die nicht als amtlich erkennbar sind,

3. deren Kennzeichnung keine zweifelsfreie Auswertung ermöglicht,

4. die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten,

5. bei denen Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen angekreuzt sind,

6. die keine Kennzeichnung enthalten.

(5) Enthält ein Wahlumschlag mehr als den ausgefüllten Stimmzettel, so wird hierfür eine ungültige Stimme registriert. Leere Wahlumschläge gelten ebenfalls als ungültige Stimmabgabe.

(6) Die abgegebenen Stimmen für die Wahl zum Senat werden unter Berücksichtigung der Grundsätze einer geheimen Wahl nach Fachbereichen getrennt ausgezählt. Wurden in einer Wählergruppe eines Fachbereichs weniger als zehn Wahlumschläge abgegeben, werden sie zusammen mit einem oder mehreren anderen Fachbereichen ausgezählt.

§ 25 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Bei der Verhältniswahl (Listenwahl) werden den Vorschlagslisten nach dem Verfahren Hare/Niemeier so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmenzahl zur Gesamtstimmenzahl aller an der Sitzverteilung für die betreffende Gruppe teilnehmenden Listenvorschläge zustehen. Dabei erhält jeder Listenvorschlag zunächst so viele Sitze, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben.

(2) Sind nach der Zuteilung gemäß Abs. 1 noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Abs. 1 ergeben, auf die Vorschlagslisten zu

verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes das von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

(3) Übersteigt die Zahl der auf eine Vorschlagsliste entfallenden Sitze die Zahl der auf ihr kandidierenden Bewerberinnen und Bewerber, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

(4) Bei der Verhältniswahl (Listenwahl) werden die Sitze innerhalb der Wahlvorschläge nach Maßgabe der festgesetzten Reihenfolge zugeteilt. Bei der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) geschieht dies nach der Reihenfolge der auf die einzelnen Personen entfallenen Stimmen. Haben mehrere Personen die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, das von dem den Vorsitz führenden Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehen ist.

(5) Soweit bei Wahlen zum Fachbereichsrat eine Gruppe weniger als sieben Mitglieder hat, gilt folgende Regelung: Übersteigt die Zahl der zu besetzenden Sitze die Zahl der vorhandenen wählbaren Personen oder ist sie dieser gleich, so sind diese Personen ohne Wahl Mitglieder des Fachbereichsrates. Sind weniger Plätze zu besetzen als wählbare Personen vorhanden sind, entscheidet das vom Fachbereichswahlvorstand in öffentlicher Sitzung für jeden Sitz zu ziehende Los, sofern kein Wahlvorschlag eingereicht wurde.

(6) Steht einer Gruppe in einem Gremium nur ein Sitz zu, so gehört das zur Stellvertretung gewählte Mitglied dem Gremium mit beratender Stimme an (§ 13 Abs. 6 HHG).

(7) Sind in einem Fachbereich weniger als sieben Mitglieder der WG I tätig, so entscheidet das Los, wer aus den übrigen Gruppen dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme angehört. Gehören aus einer oder mehreren Wählergruppen dem Gremium zwei oder mehr Mitglieder an, so ist der Losentscheid zunächst unter diesen vorzunehmen. Der Losentscheid gilt für ein Jahr.

(8) Erklärungen, die Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber oder Gruppierungen über Wahlbündnisse, Listenverbindungen o. Ä. abgegeben haben, werden nicht berücksichtigt. Eine Übertragung oder Delegation von überhängenden Stimmen ist unzulässig.

(9) Das vorläufige Wahlergebnis ist vom jeweiligen Wahlvorstand unverzüglich bekannt zu geben. Die Vertrauenspersonen sind durch den Wahlvorstand schriftlich zu benachrichtigen.

§ 26

Wahlniederschrift

(1) Über die Verhandlungen des Wahlvorstandes, seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden jeweils von dem den Vorsitz führenden Mitglied des Wahlvorstandes und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unterzeichnet.

(2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift des Wahlvorstandes beizufügen.

(4) Die Wahlniederschriften für Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten nebst Anlagen sind der Wahlleitung zu übergeben. Diese hat sie während der Amtszeit des Senats und der Fachbereichsräte aufzubewahren und aufgrund dieser Unterlagen die ihr nach § 29 Abs. 1 und 2 und § 30 Abs. 1 obliegenden Entscheidungen zu treffen.

(5) Die Unterlagen können vernichtet werden, sobald ein neu gewählter Senat oder ein neu gewählter Fachbereichsrat erstmalig zusammengetreten und über etwaige Wahlanfechtungen entschieden ist.

§ 27

Wahlprüfung

(1) Wird von der Wahlleitung oder einzelnen Wahlberechtigten geltend gemacht, dass bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen worden sei und wird deshalb das Wahlergebnis angefochten, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag dazu kann nur innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses gemäß § 25 Abs. 9 gestellt werden.

(2) Einer Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass Wahlberechtigte an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen seien, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen waren, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, kann nur dann stattgegeben werden, wenn dieser Grund bereits gemäß § 10 geltend gemacht worden ist.

(3) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass die im Anfechtungsantrag behaupteten Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben, ordnet er eine Wiederholungswahl im erforderlichen Umfang an. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Wahlvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller oder der Antragstellerin zuzustellen.

(4) Für die Wiederholungswahl gelten - sofern sie im gleichen Semester stattfindet - die Wählerverzeichnisse und Vorschlagslisten der zu wiederholenden Wahl.

(5) Nach Ablauf der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist, nach unanfechtbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder nach Ablauf der Wiederholungswahl gemäß Abs. 3 ist das endgültige Wahlergebnis durch die Wahlleitung bekanntzumachen.

§ 28 Stellvertretung in Gremien

- (1) Bei kurzfristiger Verhinderung eines Gremienmitglieds nimmt das stellvertretende Mitglied das Amt wahr.
- (2) Stellvertretendes Mitglied sind in folgender Reihenfolge:
 1. die auf dem Wahlvorschlag für den jeweiligen Listenplatz als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagene Person,
 2. bei Verhältniswahl (Listenwahl) außerdem die auf der jeweiligen Liste vorgeschlagene Person auf hinteren, nicht zum Zuge gekommenen Listenplätzen und - soweit vorgeschlagen - deren Stellvertreter; dabei sind die Stellvertreter auf den jeweiligen Listenplätzen vor den folgenden Listenplätzen zu berücksichtigen. Die nicht zum Zuge gekommenen Kandidaten sind in der Reihenfolge der Listenplätze Stellvertreter.
- (3) Im Verhinderungsfall wird das stellvertretende Mitglied nach Abs. 2 Nr. 1 vom verhinderten Mitglied mündlich oder schriftlich unmittelbar beauftragt, vorübergehend das Mandat wahrzunehmen. Im Übrigen ist die Verhinderung dem Vorstand oder Vorsitz des Gremiums mitzuteilen. Dieses bestimmt dann die Stellvertretung nach Abs. 2 Nr. 2 und beauftragt das stellvertretende Mitglied.

§ 29 Nachrücken und Nachwahlen

- (1) Beim Ausscheiden eines gewählten Mitglieds eines Gremiums durch Rücktritt oder aus einem anderen Grunde rückt das stellvertretende Mitglied nach; falls es ein solches nicht gibt, ist, auch im Fall der Persönlichkeitswahl, § 28 Abs. 2 Ziffer 2 entsprechend anzuwenden. Soweit ein Mitglied das Mandat wegen einer längerfristigen Beurlaubung, Abordnung oder Krankheit nicht wahrnimmt, ruht das Mandat und es rückt das stellvertretende Mitglied nach. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. Bei Beendigung des Ruhens endet die Mitgliedschaft des nachgerückten Mitglieds.
- (2) Der Rücktritt eines gewählten Mitglieds wird erst mit Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei der Wahlleitung wirksam. Diese Erklärung ist unwiderruflich. Andere Fälle des Ausscheidens, insbesondere den Verlust der Zugehörigkeit zu der Wählergruppe, in der das Mitglied gewählt wurde, hat die Wahlleitung von Amts wegen festzustellen. Das ausscheidende Mitglied ist auch in diesen Fällen zu einer Anzeige verpflichtet.
- (3) Das Ausscheiden oder Ruhen des Mandats und das nachrückende Mitglied sowie die Beendigung des Ruhens und des Nachrückens werden durch die Wahlleitung festgestellt. Das nachrückende Mitglied erlangt mit dem Zugang der Mitteilung durch die Wahlleitung das Mandat; die Regelungen über die Stellvertretung bleiben unberührt. Innerhalb der Fachbereiche tritt die Dekanin oder der Dekan an die Stelle der Wahlleitung, innerhalb der Betriebseinheiten das geschäftsführende Mitglied des Direktoriums.
- (4) Scheidet ein stellvertretendes Mitglied im Sinne von § 28 Abs. 2 Nr. 1 aus oder ruht dessen Mandat, rücken die Personen nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 in der dort vorgesehenen Reihenfolge in die Stellvertreterposition nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 nach. Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.
- (5) Sind auf einem Wahlvorschlag keine Personen mehr vorhanden, die nachrücken könnten, so bleiben die Sitze zunächst unbesetzt.
- (6) Sind alle Wahlvorschläge einer Gruppe der mit Sitzen im Gremium vertretenen Listen erschöpft, so dass diese Gruppe nicht mehr im Gremium vertreten ist, finden für diese Gruppe Nachwahlen statt. Eine Nachwahl findet nicht statt, wenn die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder eines Gremiums weniger als sechs Monate betragen würde.

§ 30 Veränderungen der Mitgliederzahl der Fachbereichsräte

Entfällt beim Ruhen oder Erlöschen des Mandats einer Professorin oder eines Professors die Professorenmehrheit, gilt § 25 Abs. 7 entsprechend. Der Losentscheid wird durch das Dekanat vorgenommen.

Teil III: Indirekte Wahlen

§ 31 Wahlen durch Gremien

- (1) Bei Wahlen durch Gremien ist die Sitzungsleitung des Gremiums zugleich Wahlvorstand. Das Ergebnis jeder Wahl wird von ihr und mindestens einem weiteren Mitglied des Gremiums ermittelt und anschließend von der Sitzungsleitung verkündet. Beschlussfähig ist ein Gremium, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Das Gremium wählt in geheimer Wahl. Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wahlberechtigten den Stimmzettel unbeobachtet ankreuzen können.

(3) Die Einladung zur Wahlsitzung muss mindestens eine Woche vorher versandt und durch Aushang bekannt gemacht werden.

(4) Sind mehrere Personen zur Wahl vorgeschlagen, wird über sie gemeinsam abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gremiumsmitglieder erhält, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Findet keine der vorgeschlagenen Personen die erforderliche Mehrheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bleibt auch der zweite Wahlgang ohne Erfolg, so findet eine Stichwahl unter den beiden Personen statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, ist gewählt, wer in diesem Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils das Los, das von dem den Vorsitz des Gremiums führenden Mitglied zu ziehen ist.

§ 32

Zusammensetzung des erweiterten Senats

(1) Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und das Verfahren nach § 45 Abs. 6 HHG sowie § 46 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 45 Abs. 6 HHG gehören dem Senat auch die stellvertretenden Senatsmitglieder stimmberechtigt an (erweiterter Senat - § 40 Abs. 4 S. 3 HHG). Die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter darf die Zahl der Mitglieder der jeweiligen Gruppe nach Satz 1 nicht übersteigen.

(2) Die Stellvertretung bestimmt sich nach § 28.

(3) Den Vorsitz im erweiterten Senat hat die Präsidentin oder der Präsident (§ 40 Abs. 6 HHG). Im Falle ihrer/seiner Kandidatur bei der bevorstehenden Wahl, eines nach Zustimmung des Hochschulrats eingeleiteten Abwahlverfahrens (§ 45 Abs. 6 Satz 2 HHG) oder einer Verhinderung wird die Präsidentin beziehungsweise der Präsident durch ihre/ihren beziehungsweise seine/seinen Vertreterin/Vertreter im Präsidium im Vorsitz vertreten.

(4) Die oder der Vorsitzende des erweiterten Senats leitet dessen Sitzungen.

§ 33

Wahlen zum Präsidentenamt

(1) Zur Vorbereitung der Wahlen für das Präsidentenamt tritt die nach § 100 f Abs. 2 Satz 2 HHG gebildete Findungskommission zusammen und bestimmt das Anforderungsprofil für die Besetzung des Präsidentenamtes. Die Frauenbeauftragte der Universität gehört der Findungskommission mit beratender Stimme an.

(2) Die Findungskommission konstituiert sich spätestens ein Jahr vor Ende der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten. Im Falle der vorzeitigen Vakanz tritt die Findungskommission unverzüglich zur konstituierenden Sitzung zusammen.

(3) Die Findungskommission beschließt unter Zugrundelegung des Anforderungsprofils den Ausschreibungstext. Das vorsitzende Mitglied der Findungskommission veranlasst die öffentliche Ausschreibung, nimmt die Bewerbungen entgegen und bestätigt ihren Eingang. Unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist tritt die Findungskommission zusammen, sichtet die Bewerbungen und stellt fest, wer unter Berücksichtigung von § 45 Abs. 1 HHG und des Anforderungsprofils zur öffentlichen Anhörung eingeladen werden soll. Die Findungskommission kann auch weitere Persönlichkeiten für die öffentliche Anhörung vorschlagen, die sich nicht beworben haben; diese müssen ihr Einverständnis mit der Kandidatur schriftlich erklärt haben. .

(4) Die nach Abs. 3 ausgewählten Kandidaten werden von der/dem Vorsitzenden des erweiterten Senats schriftlich zur öffentlichen Anhörung im erweiterten Senat eingeladen.

(5) Solange nicht der Hochschulrat einen oder mehrere Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen hat, kann die Findungskommission jederzeit beschließen, noch weitere geeignete Kandidaten zu suchen oder die Stelle neu auszuschreiben.

(6) Nach der öffentlichen Anhörung berät sich der Hochschulrat mit dem erweiterten Senat.

(7) Anschließend macht der Hochschulrat einen Wahlvorschlag, der mehrere Namen enthalten soll. Dem Wahlvorschlag sind die Unterlagen der Vorgeschlagenen beizufügen.

(8) Sieht sich der Hochschulrat nicht im Stande, einen geeigneten Kandidaten vorzuschlagen, entscheidet die Findungskommission nach Abs. 5.

(9) Die Wahl wird von der/dem Vorsitzenden des erweiterten Senats gem. § 32 Abs. 3 geleitet. Sie ist geheim. Jedes Mitglied des erweiterten Senats hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln, welche die Namen der zur Wahl stehenden Personen tragen; alternativ kann eine Wahlmaschine zum Einsatz kommen.

(10) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Senats auf sich vereinigt. Im ersten Wahlgang wird über den Wahlvorschlag des Hochschulrats abgestimmt. Erhält niemand die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nur noch über diejenigen Personen abgestimmt wird, auf die im ersten Wahlgang mindestens fünf Stimmen entfielen. Findet auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so wird in gleicher Weise ein dritter Wahlgang durchgeführt. Erhält auch in diesem Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so stehen in den folgenden Wahlgängen jeweils nur noch die Personen zur Wahl, deren Stimmenzahlen im vorhergehenden Wahlgang mindestens der des zweiten Platzes entsprechen; haben zwei oder mehr Personen gemeinsam die höchste Stimmenzahl erzielt, stehen nur noch diese zur Wahl.

(11) Nach mindestens zwei erfolglosen Wahlgängen mit nicht mehr als zwei Bewerberinnen und Bewerbern oder zwei aufeinanderfolgenden Wahlgängen mit identischen Ergebnissen kann der erweiterte Senat beschließen, das Wahlverfahren für gescheitert zu erklären. In diesem Fall schreibt die Findungskommission das Präsidentenamt erneut aus.

(12) Der erweiterte Senat kann auf Grund eines Geschäftsordnungsbeschlusses das Verfahren jeweils nach der Feststellung des Ergebnisses eines Wahlgangs und vor der Eröffnung eines weiteren Wahlgangs aussetzen und die Sitzung für einen bestimmten Zeitraum unterbrechen oder sich auf einen neuen Termin vertragen.

§ 34

Wahlen zum Vizepräsidentenamt

(1) Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten und nach Bestätigung des Hochschulrats vom erweiterten Senat aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule für eine Amtszeit von mindestens drei Jahren gewählt (§ 46 Abs. 2 HHG). Die Wahl soll spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Amtszeit anberaumt werden. Soll eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident hauptberuflich tätig sein, beträgt deren oder dessen Amtszeit fünf Jahre. Wählbar sind auch Bewerberinnen und Bewerber, die nicht der Hochschule angehören. Für hauptberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gilt § 100 h Abs. 1 S. 3, § 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 S. 2 bis 5 HHG entsprechend. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Wahl ist geheim. Sie wird von der/dem Vorsitzenden des erweiterten Senats rechtzeitig vorbereitet und geleitet. Jedes Mitglied des erweiterten Senats hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln, welche die Namen der zur Wahl stehenden Personen tragen; alternativ kann eine Wahlmaschine zum Einsatz kommen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Im Übrigen ist nach § 31 Abs. 4 Satz 1, 3 und 4 dieser Wahlordnung zu verfahren.

(3) § 33 Abs. 12 dieser Wahlordnung gilt entsprechend.

(4) Soll die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident hauptberuflich tätig sein, so wird die Stelle vor dem Vorschlag des Präsidenten öffentlich ausgeschrieben.

§ 35

Wahlen durch Gruppen in Gremien

(1) Soweit die Mitglieder einer Gruppe in einem Gremium Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen haben und sich nicht einstimmig auf einen vereinfachten Benennungsmodus einigen, gelten die Absätze 2 bis 9.

(2) Die Sitzungsleitung des Gremiums sorgt als Wahlvorstand für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Die Wahl soll während, kann aber auch im Anschluss an die Gremiensitzung statt finden. Auf einhelligen Wunsch der Gruppe kann ein gesonderter Wahltermin für die Gruppe bestimmt werden.

(3) Jedes Gremienmitglied kann Mitglieder der eigenen Gruppe zur Wahl vorschlagen. Verzichten alle Gremiumsmitglieder einer Statusgruppe auf ihr Vorschlags- oder Besetzungsrecht, so bleiben die betreffenden Sitze unbesetzt.

(4) Wenn kein Mitglied der Statusgruppe widerspricht, ist Wahl durch Handzeichen zugelassen. Andernfalls wählt die Statusgruppe in geheimer Wahl. Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Stimmberechtigten ihre Stimmzettel unbeobachtet ankreuzen können.

(5) Soweit nur ein Sitz zu besetzen ist, ist die zur Wahl vorgeschlagene Person gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bleibt der erste Wahlgang ohne Erfolg, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Personen durchgeführt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint; gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los.

(6) Soweit mehrere Sitze zu besetzen sind, werden sie nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mittels Wahllisten gewählt. Die Verteilung der Sitze richtet sich nach der Anzahl der auf die jeweilige Liste bei der Abstimmung entfallenden Stimmen nach dem Verfahren Hare/Niemeyer.

(7) Soweit Stellvertretung vorgesehen ist, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(8) Die innerhalb einer Statusgruppe vertretenen Wahllisten sollen proportional zu ihrer Stärke innerhalb der Statusgruppe in der Gesamtheit der Ausschüsse und Kommissionen des Gremiums vertreten sein. Ist durch Anwendung des Verfahrens nach Abs. 4 und 5 eine Wahlliste rechnerisch mehr als unerheblich (d. h. mit mindestens drei Sitzen) unterproportional in den Ausschüssen und Kommissionen repräsentiert, kann sie beim Vorsitzenden des Gremiums anzeigen, dass ihr zum Ausgleich künftig ein Zugriffsrecht zusteht. Dadurch kann die Wahlliste in jedem neu zu besetzenden Ausschuss oder einer Kommission solange ohne Wahl innerhalb der Statusgruppe einen Sitz besetzen, bis die Proportionalität wiederhergestellt ist.

(9) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds aus einem Ausschuss oder einer Kommission benennen die Mitglieder desjenigen Wahlvorschlags, von dem die ausgeschiedene Person benannt war, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Ist eine Nachwahl zwingend vorgeschrieben, liegt in diesem Fall das ausschließliche Vorschlagsrecht für die zu wählende Person bei den Mitgliedern desjenigen Wahlvorschlags, von dem die ausgeschiedene Person benannt worden war.

§ 36
Übergangsbestimmung

Auf die beim In-Kraft-Treten der aufgrund der HHG-Novellierung vom 20. Dezember 2004 geänderte Wahlordnung vorhandenen Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten findet § 8 Abs. 3 Ziffer 1, für die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten § 8 Abs. 3 Ziffer 3 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 weiterhin Anwendung.

§ 37
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.